GKV-Bündnis für GESUNDHEIT Sachsen

Projektförderungen durch das GKV-Bündnis für Gesundheit in Sachsen

Information zur Förderung und Antragstellung

Stand: Mai 2025

Was wird gefördert?

Kommunale Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten, die geeignet sind, gesundheitlich besonders benachteiligte Personengruppen zu erreichen. Zu diesen Gruppen zählen insbesondere:

- Alleinerziehende Menschen
- Menschen mit Migrationshintergrund
- Menschen mit Behinderung und/ oder Beeinträchtigung
- ältere Menschen
- Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten und/ oder psychisch belasteten Familien

Zu den förderfähigen Handlungsfeldern zählen:

- Bewegung
- Ernährung
- Stress- und Ressourcenmanagement
- Sucht
- Querschnittsthema Klima und Gesundheit

Sofern es sich bei der zur Förderung beantragten Intervention um eine bereits bestehende Maßnahme handelt, kann eine Förderung nur dann vorgenommen werden, wenn eine erkennbare Weiterentwicklung erfolgt. Diese kann z. B. durch neue oder weitere Elemente und Module oder eine Ausweitung des Vorhabens auf neue Standorte bzw. Regionen belegt werden.
Mit einer Projektförderung durch das GKV-Bündnis für Gesundheit in Sachsen darf kein Rückzug anderer verantwortlicher Akteurinnen und Akteure verbunden sein.

Nach welchen Kriterien wird gefördert?

Die zentralen Förderkriterien sind durch den „Leitfaden Prävention“ des GKV-Spitzenverbandes definiert. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen. Die Vorhaben werden insbesondere entlang nachfolgender Förderkriterien bewertet:

- Konzeption entlang des Gesundheitsförderungsprozesses
- Einbindung in ein Gesamtkonzept
- Etablierung von Projektsteuerung und Verstetigung (Nachhaltigkeit)
- zielgruppenspezifisches und bedarfsbezogenes Konzept
- lebensweltbezogener Ansatz (durch Empowerment und Partizipation)
- Kombination von verhältnis- und verhaltenspräventiven Maßnahmen
- Auf- und Ausbau von Partnerschaften und Netzwerken vor Ort, Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern, wie z. B. Sportvereinen, Beratungsstellen oder Nachbarschaftseinrichtungen
- Sicherstellung von Dokumentation und Evaluation
- Vorgaben zur Anbieterqualifikation in der lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention (vgl. Leitfaden Prävention 2024, Kapitel 4, Seite 29)

Es gelten ferner die im Leitfaden beschriebenen Ausschlusskriterien (vgl. Leitfaden Prävention 2024, Kapitel 4, Seite 28).

Wer kann die Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch andere kommunale Gebietskörperschaften, wie z. B. Gemeinden oder kreisangehörige Städte, eine Förderung beantragen.

Darüber hinaus sind insbesondere Projekt- und Einrichtungsträger antragsberechtigt. Zu den Details berät die Geschäftsstelle des GKV-Bündnisses für Gesundheit in Sachsen.

Nicht antragsberechtigt sind kommerzielle Anbieter im Gesundheitsförderungsmarkt.

In welchem Zeitraum wird gefördert?
Bis auf Weiteres gibt es keine Frist für die Einreichung von Förderanträgen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Bearbeitung und Beratung zur Antragstellung erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Die Förderdauer beträgt maximal vier Jahre.

Wie hoch ist die Fördersumme?
Die Förderung umfasst eine Zuwendung im Sinne einer zeitlich befristeten Anschubfinanzierung. Pro Projekt ist eine maximale Förderung über 110.000 Euro möglich. Für Projekte mit landesweiter bzw. überregionaler Reichweite stehen bedarfsbezogen höhere Fördersummen zur Verfügung.

Mindestens 60 % der Fördersumme des GKV-Bündnisses für Gesundheit in Sachsen müssen für die Projektausgaben und damit unmittelbar für die Umsetzung zielgruppengerechter Interventionen veranschlagt werden. Maximal 40 % der Fördersumme des GKV-Bündnisses für Gesundheit in Sachsen können für Personalausgaben inkl. Sach- und Gemeinkosten aufgewendet werden.

Das Förderangebot des GKV-Bündnisses für Gesundheit in Sachsen setzt eine definierte Eigenleistung der Antragstellenden in Höhe von mind. 10 % voraus. Sie kann finanziell oder in Form geldwerter Leistungen erbracht werden.

Wie verläuft das Antragsverfahren?
Alle Informationen zum Antragsverfahren sowie die erforderlichen Unterlagen erhalten Sie durch die Geschäftsstelle des GKV-Bündnisses für Gesundheit in Sachsen. Sie informiert über die Fördervoraussetzungen und -kriterien, berät zur Erstellung der Projektunterlagen und beantworten Fragen zum Förderangebot und -verfahren.

Rechtsgrundlage
Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt auf Grundlage des § 20a SGB V. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-Gk) sein. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten ist eine Förderung von Maßnahmen im Bereich des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) bzw. der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) gemäß § 20b SGB V sowie eine Förderung in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 5 SGB XI im Rahmen dieses Förderangebotes ausgeschlossen.

GKV-Bündnis für
GESUNDHEIT
Sachsen

Ihr Kontakt zur Geschäftsstelle
„GKV-Bündnis für Gesundheit in Sachsen“

Jenny Müller & Josy Simon
c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Sachsen
Glacisstraße 4
01099 Dresden
Tel: 0351/ 87655 – 30 od. – 46
Jenny.Mueller@vdek.com
Josy.Simon@vdek.com
www.gkv-buendnis.de

Das GKV-Bündnis für Gesundheit ist eine Initiative der gesetzlichen Krankenkassen zur Förderung der Gesundheit und Prävention in Kommunen. Es unterstützt Projekte, die auf die Verbesserung der Lebensqualität ausgerichtet sind und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung kommunaler Gesundheitsförderung.

Das GKV-Bündnis für Gesundheit in Sachsen:

- *AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen**
- *BKK Landesverband Mitte*
- *IKK classic**
- *KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz-*
- *SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse*
- *Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Sachsen***

** in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes*
*** als gemeinsamer Bevollmächtigter/ Vertreter gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen Techniker Krankenkasse (TK), Barmer, DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse – KKH, Handelskasse (hkk) und HEK – Hanseatische Krankenkasse*

Gefördert mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V